

**Haushaltssatzung  
der Stadt Rheinbach  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 738); hat der Rat der Stadt Rheinbach mit Beschluss vom .... 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	73.463.082 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	78.844.488 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	68.563.416 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.304.936 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.594.152 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.816.274 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.302.559 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.338.917 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.559.438 €

festgesetzt. Darin sind berücksichtigt die vorsorgliche Einplanung der Aufnahme eines weiterzuleitenden Kredits an die „Wirtschaftsförderung- und Entwicklungsgesellschaft mbH“ in Höhe von 1.500.000 € und die Aufnahme eines Investitionskredits aus dem Landesprojekt „Gute Schule“ in Höhe von 103.070 €.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

784.805 €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

5.381.406 EUR

festgesetzt.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
65.000.000 EUR  
festgesetzt.

## **§ 6**

(hat hier nur deklaratorische Wirkung)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch eine Hebesatzsatzung\* festgesetzt. Sie betragen im Haushaltsjahr 2019:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	386 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	641 v.H.
2.	Gewerbsteuer	519 v.H.

\* Auf die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rheinbach (Hebesatzsatzung [HebS]), beschlossen vom Rat in seiner Sitzung am 12.04.2018, wird verwiesen.

## **§ 7**

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 KomHVO gelten Investitionen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

## **§ 8**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 bis 2021 ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.